

LANDESFEUERWEHRVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG

LFV Baden-Württemberg - Karl-Benz-Straße 19 - 70794 Filderstadt

An die
- Mitglieder des Präsidiums

Geschäftsführer
Willi Dongus

Karl-Benz-Straße 19
70794 Filderstadt



Telefon 0711 12851611
Telefax 0711 12851615
E-Mail verband@feuerwehr-bw.de
Internet <http://www.feuerwehr-bw.de>

25. April 2014

Vertrag mit der GEMA abgeschlossen

Sehr geehrte Kameraden,

der Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg hat mit der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) einen Rahmenvertrag rückwirkend zum 1. Januar 2014 abgeschlossen. Danach sind Musikenutzungen der Feuerwehren, deren Abteilungen, der Stadt- und Kreisfeuerwehrverbände sowie des Landesfeuerwehrverbandes durch den vom Landesfeuerwehrverband zu zahlenden Jahrespauschalbetrag abgegolten.

Weiter wurde mit der GEMA vereinbart, dass der von der GEMA zum 31. Dezember 2012 gekündigte Vertrag rückwirkend um ein Jahr verlängert wird bis zum 31. Dezember 2013.

Nach dem neuen Vertrag werden die einfachen Nutzungsrechte für Musikenutzungen eingeräumt, sofern die Veranstaltungen/Musikwiedergaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung als alleiniger Veranstalter durch eine Feuerwehr, eine Feuerwehrabteilung oder einen Feuerwehrverband durchgeführt und bei der GEMA fünf Tage vor Stattfinden mitgeteilt werden:

1. Jahresversammlungen, Monatsversammlungen, Vortragsveranstaltungen und Kameradschaftsveranstaltungen, sofern
 - a. sie dienstlich veranlasst sind,
 - b. nur die Mitglieder der Begünstigten und die zum Hausstand der Mitglieder gehörenden Personen sowie offiziell geladene Vertreter aus Politik, Verwaltung und Wirtschaft zugelassen sind,
 - c. weder ein Eintrittsgeld noch ein sonstiger Kostenbeitrag mit oder ohne Sachleistung erhoben wird,
 - d. alle musikalisch Mitwirkenden insgesamt eine Aufwandsvergütung von höchstens EUR 50,- erhalten.

2. Feuerwehrleistungswettbewerbe, Tage der offenen Tür, Werbevorführungen, Schau- und Einsatzübungen sowie feuerwehrtechnische Vorführungen im Freien, bei denen die Aufgaben der Feuerwehr im Vordergrund stehen, nicht über 20.00 Uhr hinaus gehen.
3. Wertungsspielen der Feuerwehrmusik auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene,
4. Festzüge im Zusammenhang mit Veranstaltungen der Begünstigten wie Jubiläen usw. bei denen die Begünstigten dieser Pauschalvereinbarung als alleinige Veranstalter auftreten.
5. Festakte bei offiziellen Feuerwehrveranstaltungen,
6. Totenfeiern,
7. Dienstsport der Begünstigten, sofern die Teilnehmer keine Vergütung in irgendeiner Form zu entrichten haben,
8. Veranstaltungen der Jugendfeuerwehren (einschließlich Musikknutzungen bei Zeltlagern der Jugendfeuerwehren), sofern
 - a. kein Eintrittsgeld oder Kostenbeitrag über 1,00 € je Person zu entrichten ist sowie
 - b. die Mitwirkenden keinerlei Vergütung erhalten
9. Musikknutzungen bei der Wiedergabe von Videofilmen und sonstigen Bildtonträgerdateien zu Aus- und Fortbildungszwecken im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehren
10. Die Wiedergabe von Tonträgern und die Wiedergabe von Hörfunk- oder Fernsehsendungen in Feuerwehrhäusern, -heimen und -schulen ohne Veranstaltungscharakter, soweit sie nur für Mitglieder der Begünstigten und die zum Hausstand der Mitglieder gehörenden Personen zugänglich sind und durch die Begünstigten, den Landesverband oder eine mit diesem verbundene Einrichtung geführt werden.
11. Die Begünstigten dieser Pauschalvereinbarung erhalten bei allen Veranstaltungen, die nicht unter die Pauschalvereinbarung fallen, bei rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Anmeldung auf die gültigen GEMA-Vergütungssätze einen Nachlass in Höhe von 20%.
12. Kommt es bei Vorgängen und Abrechnungsverfahren mit einzelnen Begünstigten dieser Pauschalvereinbarung zu keiner Einigung mit der GEMA, ist für jeden Fall - auch vor Einleitung möglicher juristischer Schritte gegen den Betreffenden - der Landesfeuerwehrverband zur Vermittlung einzuschalten. Dieser wird dann versuchen, zur Abwendung rechtlicher Maßnahmen eine Klärung mit dem betreffenden Begünstigten und der GEMA zu erreichen. Erst wenn das Vermittlungsverfahren nicht innerhalb von 8 Wochen nach Einschaltung des Verbandes erfolgreich abgeschlossen wurde, kann das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet werden.

Die ab 1. Januar 2014 gültige Vereinbarung entspricht im Wesentlichen der früheren.

Veranstaltungen im Jahr 2013

Teilweise hat die GEMA Veranstaltungen der Feuerwehr im vergangenen Jahr 2013 berechnet, obwohl diese bei einem bestehenden Vertrag gebührenfrei gewesen wären. Die GEMA hat zugesagt, solche bezahlten Beträge wieder gut zu schreiben oder gestellte Rechnungen zu stornieren. Bitte weisen Sie die Feuerwehren besonders darauf hin.

WICHTIG: Auch gebührenfreie Veranstaltungen sind fünf Tage vor stattfinden der GEMA mitzuteilen. Nach der Veranstaltung ist der GEMA eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung benutzten Werke (Musikfolge) zu übersenden.

Beiliegend erhalten Sie

- die Vereinbarung mit der GEMA,
- die Vergütungssätze M-V für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe mit Veranstaltungscharakter und
- die Vergütungssätze U-V für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern.

Die beiden Tarife M-V und U-V unterscheiden sich lediglich bei der Pflicht, die Musikfolgen zu melden beim Tarif U-V.

Die Kosten für das Jahr 2013 betragen unverändert 8 Euro pro Abteilung. Davon stellt der Landesfeuerwehrverband 6 Euro den Stadt- und Kreisfeuerwehrverbänden in Rechnung. Die restlichen Kosten finanziert der Landesfeuerwehrverband.

Nach der neuen Vereinbarung fallen im Jahr 2014 jährliche Kosten von 9 Euro pro Einsatzabteilung an. 7 Euro werden den Stadt- und Kreisfeuerwehrverbänden in Rechnung gestellt.

Zuständig für Baden-Württemberg ist die GEMA Bezirksdirektion Stuttgart, Herdweg 63, 70174 Stuttgart, Telefon 0711 225 26, Fax 0711 225 2800, E-Mail bd-s@gema.de.

Mit freundlichen Grüßen



Willi Dongus

Anlagen

Vereinbarung 2014
Vergütungssatz U-V
Vergütungssatz M-V